MINISTERIALBLATI

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 6. MÄRZ 1950

NUMMER 20

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Innenministerium
- B. Finanzministerium.

RdErl. 8. 2. 1950, Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. S. 181.

B. Finanzministerium, G. Sozialministerium.

RdErl. 23. 1. 1950, Amtsärztliche Untersuchung von früheren berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen und deren Hinterbliebenen auf Berufsunfähigkeit im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes. S. 181.

- C. Wirtschaftsministerium.
- D. Verkehrsministerium
- E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- F. Arbeitsministerium.

RdErl. 7. 12. 1949, Kosten der Flüchtlingsvertretung. S. 182. — RdErl. 31. 1. 1950, Kosten der Flüchtlingsvertretung. S. 185. — RdErl. 16. 2. 1950, Anrechnung von Berufsausbildungsbeihilfen auf öffentliche Unterstützung. S. 185. — RdErl. 17. 2. 1950, Vollzug des Weingesetzes — Einfuhr von ital. Dessertwein mit Zitronenzusatz. S. 186. — RdErl. 21. 2. 1950, Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster, Piusallee 7. S. 186. — RdErl. 21. 2. 1950, Blausäurehaltige Madagaskar-Bohnen. S. 186.

- H. Kultusministerium.
- J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 187.

II A Bauaufsicht: RdErl. 25, 2, 1950, Wechselseitige Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik, S. 187.

B. Finanzministerium

Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen

RdErl, d. Finanzministers v. 8. 2. 1950 — B 3140 — 1244/IV

Gemäß Ziff, 1 Abs. 2b der Vorschußrichtlinien dürfen Bediensteten, die aus Anlaß der eigenen Eheschließung zu unabwendbaren Auslagen genötigt werden, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, unverzinsliche Gehaltsvorschüsse gewährt werden. Eine Reihe von Bediensteten, deren Eheschließung in der Zeit vor der Währungsreform erfolgte, hat nunmehr die Vorschußgewährung beantragt, da im Zeitpunkt der Eheschließung die Beschaffung von Hausrat usw. nicht mög-

Ich habe im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister keine Bedenken dagegen, daß im Rahmen der zur Verfügung gestellten Kassenbetriebsmittel derartigen Anträgen entsprochen wird, wenn

- a) ein Vorschuß aus Anlaß der Eheschließung noch nicht gewährt worden ist,
- b) der Beamte noch nicht in der Lage war, den Lebensnotbedarf an Hausrat zu beschaffen.

- MBl. NW. 1950 S. 181

B. Finanzministerium

G. Sozialministerium

Amtsärztliche Untersuchung von früheren berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen und deren Hinterbliebenen auf Berufsunfähigkeit im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers - B 3300 - 549 - IV u. d. Sozialministers v. 23. 1. 1950

I. Nach dem Gesetz über die Zahlung eines Unterhaltsbetrages an frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 255) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 24. November 1949 (GV. NW. 1950 S. 1) können frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen einen Unterhaltsbetrag erhalten, wenn sie u. a. berufsunfähig sind im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Berufsunfähigkeit im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) liegt vor, wenn die Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig Gesunden von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (vgl. § 27 AVG).

Die Berufsunfähigkeit ist von den Beteiligten gegen-über der Festsetzungsbehörde (Oberfinanzpräsident Düsseldorf) glaubhaft zu machen, die nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet. Die Festsetzungsbehörde kann eine amtsärztliche Untersuchung durch das für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt auf ihre Kosten anordnen.

In den Vollzug des Unterhaltsgesetzes sind die örtlichen Finanzämter eingeschaltet, indem sie Anträge auf Gewährung eines Unterhaltsbetrages entgegennehmen, die Antragsteller beraten und amtsärztliche Untersuchungen veranlassen.

II. Wir bitten

- 1. Anträgen auf amtsärztliche Untersuchung von berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen und deren Hinterbliebenen auf Anforderung des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf oder der Finanzämter zu entsprechen.
- 2. in den Schlußurteilen der amtsärztlichen Gutachten nicht einen bestimmten Hundertsatz der Erwerbsminderung anzugeben, sondern nur zum Ausdruck zu bringen, ob Berufsunfähigkeit im Sinne des AVG vorliegt oder
- An den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf, die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, alle Stadt- und Landkreise, alle Finanzämter.

- - MBI. NW, 1950 S. 181

G. Sozialministerium

Kosten der Flüchtlingsvertretung

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 12. 1949 — I C — 6/4600 I h

Art, Umfang und Bedeutung der Aufgaben, die den durch das Flüchtlingsgesetz vom 2. Juni 1948 — GV. NW. S. 216 — eingesetzten Flüchtlingsbeiräten (bisher Flüchtlingsausschüsse) zugewiesen worden sind, erfordern erweiterte Bestimmungen über die Erstattung der Kosten, die durch die Teilnahme an Sitzungen und Wahrnehmung von Sprechtagen entstehen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Finanzminister ergehen daher folgende Bestimmungen:

1. Tagungsentschädigung.

Für die Tagungsentschädigung bleiben die bisherigen Bestimmungen meiner Erlasse — I C — 204 A — vom 5. und 11. Juli 1947 — Erläuterungsbuch Flüchtlingsbetreuung, Seite 26 und 27 — und I C — 4600 — A — vom 28. Februar 1948 (letzterer nur an die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Köln) weiterhin bestehen. Sie werden der Übersicht halber nachstehend in neuer Fassung wiederholt und näher erläutert:

An die Mitglieder der Flüchtlingsbeiräte sowie an zugezogene Sachverständige, soweit sie nicht Vertreter einer Behörde sind, werden für die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Besichtigungen, auch für die Teilnahme an Tagungen der Unterausschüsse gewährt:

a) Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrkostenentschädigung.

Mitglieder der Beiräte, die weder innerhalb der politischen Gemeinde des Tagungsortes wohnen noch dort ihre berufliche Tätigkeit ausüben, erhalten entsprechend dem § 15 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RKG)—RGBl. I S. 1067 — in Verbindung mit Nr. 35 der Ausf.B. zu diesem Gesetz eine Reisekostenvergütung. Sie richtet sich nach dem RKG. in der jeweils geltenden Fassung. Der Berechnung der Vergütung ist einheitlich die Reisekostenstufe III zugrunde zu legen. Dementsprechend beträgt zur Zeit die Reisekostenvergütung bei Abwesenheit vom Wohnort

aa) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag 8 DM,bb) das Ubernachtungsgeld 7 DM.

Beansprucht eine Dienstreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Tagegeld bei Abwesenheit von

mehr als 6— 8 Stunden 3/10 des vollen Satzes, mehr als 8—12 Stunden 5/10 des vollen Satzes, mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

Diese Sätze werden auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gezahlt. § 9 Nr. (5) des RKG. findet Anwendung.

cc) Fahrkostenentschädigung: Fahrkosten der 2. Wagenklasse, falls diese Klasse benutzt wird, sonst 3. Wagenklasse.

Bei Benutzung von eigenen Kraftwagen sind die hierfür gegebenen Bestimmungen anzuwenden.

dd) Müssen bei einer Reise zu Tagungen usw. außerhalb der Wohngemeinde und des Geschäftsortes Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad zurückgelegt werden, so wird je km eine Entschädigung von 0,10 DM gewährt.

b) Verdienstausfall.

Den gewählten Beiratsmitgliedern und zugezogenen Sachverständigen wird der Verdienstausfall, den sie durch die Teilnahme an Sitzungen usw. haben, ersetzt, und zwar bis zu einem Betrage von 20 DM je vollen Arbeitstag. (§ 2 der Gebührenordnung für die Zeugen und Sachverständigen vom 30. Juni 1876 in der Fassung vom 26. Mai 1941 — D. Justiz S. 630.)

Die Höhe des Verdienstausfalles ist nachzuweisen:

- aa) von den in einem festen Arbeitsverhältnis stehenden Beiratsmitgliedern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers,
- bb) von den freiberuflich tätigen Beiratsmitgliedern (z. B. selbständigen Handwerkern, Gewerbetreibenden, Musikern, Journalisten usw.) durch eine Bescheinigung über den durchschnittlichen täglichen Verdienstausfall einer (möglichst ortsansässigen) Berufs- oder Fachorganisation bzw. eines Verbandes (Innungen, Handwerkskammern usw.). Am zweckmäßigsten wird der Verdienstausfall durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über das im letzten Jahre (Halb-

- jahr oder Vierteljahr) festgestellte berufliche Reineinkommen nachgewiesen.
- cc) von Beiratsmitgliedern, die wegen ihres Ehrenamtes an der Ausübung einer Berufstätigkeit verhindert sind, durch eine Bescheinigung der zuständigen Flüchtlingsbehörde.

2. Anwesenheitsgeld.

Den Beiratsmitgliedern, die am Tagungsort (Besichtigungsort) wohnen, wird auf Antrag ein Anwesenheitsgeld gezahlt. Dieses beträgt bei einer Sitzungsdauer

bis zu 8 Stunden 2,40 DM, von mehr als 8 bis 12 Stunden 4,— DM, von mehr als 12 Stunden 8,— DM.

Das Anwesenheitsgeld in Höhe von 2,40 DM kommt auch für solche Beiratsmitglieder in Betracht, die nicht am Tagungsort wohnen, die jedoch ein Tagegeld — siehe vorstehend unter 1 a) — nicht erhalten können, weil ihre Abwesenheit vom Wohnort anläßlich der Sitzungsteilnahme nicht mehr als 6 Stunden dauert.

3. Genehmigung.

Die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen und Besichtigungen bedarf der v or h er i g en Zustimmung der zuständigen Flüchtlingsbehörde.

Von dieser ist auch die Zahl der Sprechtage der Vorsitzenden nach Erfordernis festzulegen. In der Regel können wöchentlich abgehalten werden:

- a) vom Vorsitzenden des Landesflüchtlingsbeirates bis zu drei Sprechtage,
- b) vom Vorsitzenden des Bezirksflüchtlingsbeirats bis zu zwei Sprechtage.

Solche Sprechtage der örtlichen Beiräte werden auch in den Gemeindeverbänden und Gemeinden für notwendig erachtet.

Die Sprechtage sind auf einander folgende Tage zu legen, wenn hierdurch Unkosten gespart werden.

4. Unkosten.

Die durch die Geschäftsführung des Flüchtlingsbeirats entstehenden Unkosten an Schreibmaterial, Porto, Fernsprechgebühren usw. sind, wie die übrigen sächlichen Unkosten des Flüchtlingswesens, durch die Behörde zu tragen, bei deren Flüchtlingsamt der Beirat gebildet ist. Auch sind dem Beirat die für seine Tätigkeit erforderlichen Räume zumindest für die Dauer der Sprechstunden und der notwendigen Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.

5. Bare Auslagen (Durchf.VO. zum Flüchtlingsgesetz vom 31. Dezember 1948 — GV. NW. 1949 S. 73, zu § 13 [2] letzter Absatz):

Die gewählten Mitglieder des Landesflüchtlingsbeirats und der Bezirksflüchtlingsbeiräte erhalten die baren Auslagen, die sie infolge ihrer Beiratstätigkeit für Schreibmaterial, Porto und Ferngespräche aufwenden müssen, auf Antrag erstattet. Bare Auslagen, soweit sie bei dem Vorsitzenden des Landesflüchtlingsbeirats und dem Vorsitzenden der Bezirksflüchtlingsbeiräte monatlich mehr als 25 DM, bei den übrigen Mitgliedern der genannten Beiräte mehr als 15 DM betragen, müssen im einzelnen durch Belege nachgewiesen werden; sonst genügt die pflichtmäßige schriftliche Erklärung, daß die baren Auslagen der Höhe nach tatsächlich entstanden sind. Bei Mitgliedern, die mehreren dieser Beiräte angehören, wird der Betrag nur einmal gezahlt. Etwa erforderliche Reisen des Beiratsmitgliedes zum zuständigen Landes- bzw. Bezirksflüchtlingsamt neben den Reisen zu Tagungen, bedürfen, wenn ihre Kosten erstattet werden sollen, gleichfalls der vorherigen Genehmigung (vgl. Ziff. 3).

Die Erstattungsanträge sind monatlich bei der für das Beiratsmitglied zuständigen Flüchtlingsbehörde zu stellen. Erforderlichenfalls können Vorschüsse gewährt werden.

6. Verbuchung.

Die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Beträge sind von den Regierungspräsidenten beim Einzelplan VI des Landeshaushalts, Kapitel 611, Titel 36 "Flüchtlingsvertretungen und Vertretung der Flüchtlingsverwaltung" zu verbuchen.

Die Ausgaben haben sich im Rahmen der zugewiesenen Beträge zu halten.

7. Die Gemeindeverbände und Gemeinden regeln die Erstattung des Verdienstausfalles, die Fahrkostenentschädigung sowie das Tage- und Übernachtungsgeld für die Mitglieder ihrer Flüchtlingsbeiräte nach diesen Bestimmungen.

Die Beiratsmitglieder bitte ich darauf hinzuweisen, daß bei Aufwendungen, die nach diesen Bestimmungen erstattet werden, äußerste Sparsamkeit erforderlich ist.

Ich behalte mir eine Prüfung der vorstehend getroffenen Regelung vor, sobald sich die finanzielle Auswirkung einigermaßen übersehen läßt.

An die Regierungspräsidenten – Bezirksflüchtlingsämter – in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

- MBl. NW. 1950 S. 182.

Kosten der Flüchtlingsvertretung

RdErl. d. Sozialministers v. 31. 1. 1950 — I C 6 — 4600 — I h 19.12.

Der im Bezug angeführte Erlaß wird wie folgt ergänzt: Ziffer 6

Zusatz nach dem letzten Absatz: "Die Erstattung der baren Auslagen wird ab 18. Mai 1949 gewährt."

Ziffer 7

- a) Nach "Fahrkostenentschädigung", ist das Wort "sowie" zu streichen und dafür ein Komma zu setzen:
- b) Nach "Übernachtungsgeld" wird hinzugesetzt: "sowie die baren Auslagen".

Bezug: Mein RdErl. v. 7. 12. 1949 — I C 6/4600 I h (MBl. NW. S. 182).

An die Regierungspräsidenten – Bezirksflüchtlingsämter – in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

- MBl. NW. 1950 S. 185.

Anrechnung von Berufsausbildungsbeihilfen auf öffentliche Unterstützung

RdErl. d. Sozialministers v. 16. 2. 1950 — III A 1/Reg.~50

Berufsausbildungsbeihilfen, die die Arbeitsverwaltung aus Mitteln des Reichsstocks zur Verfügung stellt, sind zweckbestimmt und werden nur an besonders förderungsbedürftige Jugendliche gewährt. Diese Beihilfen dürfen ausschließlich zur Bestreitung der über den notwendigen Lebensunterhalt hinausgehenden Ausbildungskosten, wie für die Beschaffung von Fachbüchern, Handwerkszeug, Arbeitskleidung, Wäsche oder Fahrtauslagen usw. verwendet werden.

Für hilfsbedürftige Jugendliche ist die Gewährung derartiger Beihilfen durch die Arbeitsämter an die Voraussetzung geknüpft, daß sie in keinem Fall zu einer Entlastung der öffentlichen Fürsorge führen. Eine Anrechnung darf daher in der offenen Fürsorge weder auf die Unterstützung des Jugendlichen selbst noch auf das bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zu ermittelnde Familieneinkommen erfolgen.

Auch die Verpflichtung der Bezirksfürsorgeverbände, soweit erforderlich, Kosten für Heimunterbringung in Berufsausbildung befindlicher Jugendlicher zu übernehmen, werden durch die Maßnahmen der Arbeitsverwaltung nicht berührt. Da durch die Bereitstellung der Pflegekosten durch die öffentliche Fürsorge der Lebensunterhalt des Jugendlichen gesichert ist, muß allerdings verlangt werden, daß darüber hinausgehende zusätzliche Aufwendungen aus der zu diesem Zweck bereitgestellten Ausbildungsbeihilfe der Arbeitsämter bestritten werden. Die Lehrvergütung des Jugendlichen kann infolgedessen in solchen Fällen in vollem Umfang zur Deckung der Pflegekosten mit herangezogen werden.

Ich bitte, die Bezirksfürsorgeverbände umgehend anzuweisen, in diesem Sinne zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

-- MBl. NW, 1950 S. 185.

Vollzug des Weingesetzes — Einfuhr von ital. Dessertwein mit Zitronenzusatz

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 2. 1950 — II B 1 b 61 — 6

Das Bayrische Staatsministerium des Innern teilt mir mit, daß nach Mitteilung der Staatl. Chem. Untersuchungsanstalt in Würzburg ital. Dessertwein gemäß § 14 des Weingesetzes von der Einfuhr zurückgewiesen werden mußte. Der Wein hatte einen Zusatz von Zitronensäure erfahren, was nach Art. 8 Ziff. 2 Buchst. b. der Ausführungsbestimmungen zu § 13 des Weingesetzes verboten ist. Der Wein wurde zurückgewiesen, er soll aber über andere Zollstellen eingeführt worden sein. Die Chem. Untersuchungsämter sind anzuweisen, bei der Einfuhr ital. Dessertweine besonders auf den Zusatz von Zitronensäure zu achten.

— MBl. NW. 1950 S. 186.

Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster, Piusallee 7

RdErl. d. Sozialministers v. 21, 2, 1950 — II B 1 b 61 — 4

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß das Chem. Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen als einzige staatliche Behörde dieser Art einen Teil der Aufgaben der früheren Preuß. Landesanstalt für Lebensmittel, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie und des früheren Reichsgesundheitsamtes für das Land übernommen hat.

Das Amt hat folgende Abteilungen:

- I. Arzneimittelwesen und Arzneimittelprüfung,
- II. Lebensmittelchemie, einschließlich Prüfung von Bedarfsgegenständen, technischen Produkten, Wasseruntersuchungen,
- III. Toxikologische, gerichtschemische und physiologischchemische Untersuchungen.

Das Landesuntersuchungsamt verfügt über besonders ausgebildete Spezialkräfte und steht den Behörden des Landes, den Gerichten usw. zur Verfügung. Es wird gebeten, die nachgeordneten Stellen über den Aufgabenkreis des Amtes aufzuklären, damit dasselbe gegebenenfalls herangezogen werden kann.

- MBI. NW. 1950 S. 186.

Blausäurehaltige Madagaskar-Bohnen

RdErl. d. Sozialministers v. 21. 2. 1950 — II B 1 b 61 — 6

Das Chem. Untersuchungsamt in Siegen, sowie das Hyg. Institut der Hansestadt Hamburg haben Madagaskar-Bohnen beanstandet, weil sie erhebliche Mengen von Blausäure enthalten. Die Bohnen sollen aus einer Lieferung stammen, die im März 1949 importiert wurde und jetzt zur Auslieferung gelangen. Es soll sich um einen Bestand von etwa 1000 t handeln.

Die Madagaskar-Bohne ist eine weiße Bohne von etwa 2,5 cm Länge und 1,3 cm Breite. Nach dem chem. Untersuchungsbefund beträgt der Blausäuregehalt der Bohnen etwa 70 mg im kg. 50 mg Blausäure wirken nach Literaturangaben bereits tödlich.

Auf Grund der chemischen Untersuchungsbefunde in Verbindung mit dem Gutachten des Pharm. Instituts der Universität Hamburg dürfen die Madagaskar-Bohnen, die auch als Java- oder Mondbohnen bezeichnet werden, nicht in den Verkehr gebracht werden.

Ich bitte, die mit der chemischen Lebensmittelüberwachung beauftragten Stellen anzuweisen, darauf zu achten, ob Madagaskar-Bohnen im Verkehr sind. Die vorgefundenen Vorräte sind sicherzustellen. Auf den § 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 wird verwiesen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 186.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. Jacobi zum Oberregierungs-und-baurat;

Regierungsbaudirektor E. Kühn zum Ministerialrat.

- MBl. NW. 1950 S. 187.

II A. Bauaufsicht

Wechselseitige Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 2. 1950 — II A — 2498/49

Zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme von Bayern) einschließlich des Westmagistrats von Groß-Berlin ist eine Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik getroffen und ratifiziert worden. Sie wird nachstehend bekanntgegeben. Ich ersuche, in Zukunft nach dieser Vereinbarung zu verfahren.

Die Listen der von den anderen Ländern anerkannten Prüfingenieure für Baustatik werde ich den Herren Regierungspräsidenten und meiner Außenstelle Essen mit besonderem Erlaß zuleiten. Die einzelnen Baugenehmigungsbehörden sind alsdann in der Lage, sich im Bedarfsfalle Auskunft zu erbitten, ob ein Prüfingenieur für Baustatik, der nicht in Nordrhein-Westfalen ansässig ist, in seinem Heimatlande anerkannt ist und daher im Lande Nordrhein-Westfalen tätig werden darf.

Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik

Zwischen den Ländern:

Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Württemberg-Hohenzollern, Baden, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Magistrat von Groß-Berlin (West)

wird auf Grund der Vorbesprechung zu Darmstadt am 16. Dezember 1947 und des seither gepflogenen Schriftwechsels vereinbart:

- 1. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik zu den Hoheitsaufgaben der Länder gehört.
- 2. Jedes Land anerkennt nur solche Prüfingenieure, die ihren ständigen Wohnsitz in dem betreffenden Lande haben.
- 3. Bei der Anerkennung von Prüfingenieuren in den einzelnen Ländern findet Abschnitt C der Durchführungsbestimmungen vom 7. September 1942 (RArbBl. S. I 391) zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl. I, S. 546) sinngemäße Anwendung, d. h.
- a) an die Stelle des früheren Reichsarbeitsministers treten die obersten Bauaufsichts- (Baupolizei-) Behörden der Länder;
- b) an die Stelle des früheren Reichsprüfungsausschusses für Prüfingenieure für Baustatik (C V) treten Landesprüfungsausschüsse;
- c) der Ariernachweis wird nicht mehr gefordert;
- d) der Ausdruck "politisch zuverlässig" (C I 28,b) wird ersetzt durch "politisch entlastet nach den in den einzelnen Ländern geltenden Entnazifizierungsbestimmungen".

- 4. Durch den früheren Reichsarbeitsminister ausgesprochene Anerkennungen werden ohne erneute fachliche Prüfung bestätigt, wenn der Nachweis der politischen Entlastung geführt ist und freie Stellen in den Grenzen eines etwa in dem betreffenden Lande eingeführten numerus clausus verfügbar sind.
- 5. Unter der Voraussetzung eines gleichmäßigen Verfahrens im Sinne der Nummern 3 und 4 kommen die eingangs genannten Länder überein, die von ihnen ausgesprochenen Anerkennungen neuer und Bestätigungen früherer Prüfingenieure für Baustatik wechselseitig anzuerkennen, so daß ein in seinem Heimatlande ordnungsmäßig anerkannter Prüfingenieur im Einzelfalle auch in anderen an dieser Vereinbarung beteiligten Ländern tätig werden kann, ohne daß er in diesem anderen Lande besonders als Prüfingenieur anerkannt sein muß.

Ergeben sich bei der Tätigkeit eines Prüfingenieurs außerhalb seines Heimatlandes Beanstandungen, so wird das betreffende Land die Anerkennungsbehörde des Heimatlandes unterrichten. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn das betreffende Land zu der Auffassung kommt, daß die weitere Tätigkeit eines Prüfingenieurs aus bauaufsichtlichen (baupolizeilichen) Gründen nicht mehr wünschenswert ist.

Die beanstandeten statischen Berechnungen werden der Anerkennungsbehörde des Heimatlandes zugänglich gemacht werden.

- 6. Die an dieser Vereinbarung beteiligten Länder werden die Listen der von ihnen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik gegenseitig austauschen; sie werden ferner ihre nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden über die in den anderen Ländern anerkannten Prüfingenieure unterrichten, soweit ein Bedürfnis dafür besteht.
- 7. Die an dieser Vereinbarung beteiligten Länder würden es begrüßen, wenn auch die anderen deutschen Länder sich anschließen würden.
- 8. Diese Vereinbarung ist von den folgenden Ländern ratifiziert worden:
- a) von Schleswig-Holstein durch Schreiben vom 8. März 1948 — IX.22/394/48,
- b) von Hamburg durch Schreiben vom 22. Dezember 1948,
- c) von Niedersachsen durch Schreiben vom 14. Dezember 1948 — 33.02. 03.a/Tgb.Nr. 145/48,
- d) von Bremen durch Schreiben vom 10. Dezember 1948 — BD — BA 4733/48,
- e) von Nordrhein-Westfalen durch Schreiben vom 24. November 1948 — II A 1841/48,
- f) von Hessen durch Schreiben vom 6. Dezember 1948 — VII/A 8 — 28 320 Tgb.Nr. 11674/48,
- g) von Württemberg-Hohenzollern durch Schreiben vom 20. Juni 1948 — V M 2 — Sp. 3 — 4703/48,
- h) von Baden
 - durch Schreiben vom 28. Oktober 1949, Nr. 22760,
- i) von Württemberg-Baden
 - durch Schreiben vom 31. März 1949 1840, 6062,
- k) von Rheinland-Pfalz
 - durch Schreiben vom 24. August 1949, Abt. III/3, Tgb.Nr. 3208/49,
- l) vom Magistrat von Groß-Berlin (West) durch Schreiben vom 25. August 1949 — B.P.H. St IV A 21a Allg. 8/49.
 - MBl. NW. 1950 S. 187.